



AUCH DER BESTE ARZT MACHT MAL EINEN FEHLER

Medio im Gespräch mit dem Marler
Arzthaftungsexperten Stefan Hermann

■ Wir alle waren, sind oder werden Patienten sein und müssen Vertrauen in die Leistung der Ärzte setzen. Doch auch dem besten Mediziner kann ein Behandlungsfehler unterlaufen. Was dann? Wir sprachen mit dem Marler Patientenanwalt Stefan Hermann (44).

Medio: Welche Ansprüche hat ein geschädigter Patient?

Hermann: Neben Schmerzensgeld können eine Reihe weiterer Ansprüche in Betracht kommen, wie zum Beispiel eine Schmerzensgeldrente, Verdienstausfall, Haushaltsführungsschaden oder – im schlimmsten, im Todesfall – Beerdigungskosten. Das hängt immer vom Einzelfall ab.

Medio: Wenn es um Schmerzensgeldansprüche geht, blickt man gerne mal nach Amerika, wo ja extrem hohe Beträge gezahlt werden. Wie sieht das bei uns in Deutschland aus?

Hermann: Die Schmerzensgeldbeträge in Deutschland sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Wegen einer schweren Behinderung wurde zum Beispiel ein Krankenhaus zur Zahlung von 600 000 Euro zuzüglich einer Rente in Höhe von 600 Euro monatlich verurteilt. Ein Schadensersatz in Millionenhöhe kann also auch in Deutschland zugesprochen werden.

Medio: Gilt das nur für Fälle schwerster Schädigung?

Hermann: Nein. Auch bei vergleichsweise leichten Fällen können immense Beträge durchgesetzt werden. So sind für eine vermeidbare Beinamputation 200 000 Euro durchgesetzt worden, für eine verzögert behandelte Durchblutungsstörung 215 000 Euro und für eine fehlerhafte Darm-OP 130 000 Euro, um nur einige Beispiele zu nennen.

Medio: Woran erkennt der Patient, dass er Opfer eines Behandlungsfehlers wurde?

Hermann: Das ist in der Tat schwierig. In der Regel hegt der Patient einen Verdacht, wenn er von einem nachbehandelnden Arzt oder der Krankenkasse auf das schlechte Behandlungsergebnis angesprochen wird. Manchmal drängt sich den Patienten aber auch die Frage nach einem Behandlungsfehler auf, weil sich keine Besserung ihrer Leiden einstellt. Bei Geburtsschadensfällen zum Beispiel ist es oft so, dass sich die Eltern behinderter Kinder erst viele Jahre nach der Geburt, bei der möglicherweise Fehler gemacht wurden, an den Fachanwalt wenden.

Medio: Sind dann die Ansprüche dieser Patienten nicht schon verjährt?

Hermann: Nein. Die Verjährungsfrist beginnt erst zu laufen, wenn der Patient Kenntnis von einem Behandlungsfehler hat. Der bloße Verdacht reicht also dafür nicht aus. Oft ist daher eine Klage auch noch nach 30 Jahren möglich.

Medio: Gibt es einen Behandlungsfehler, der besonders oft vorkommt?

Hermann: Seit einiger Zeit ist zu beobachten, dass manche Ärzte nicht mehr richtig mit den Patienten sprechen und sie über die Risiken der bevorstehenden Behandlung aufklären. Sie legen oft nur ein Formular zur Unterschrift vor. Das reicht nach der Rechtsprechung aber nicht aus. Auch wenn die Unterschrift des Patienten geleistet wird, haftet der Arzt. Denn nur wenn der Patient verstanden hat, in welche Risiken er einwilligt, ist seine Einwilligung wirksam. Die Beweispflicht für die Einwilligung im Bewusstsein der Risiken liegt beim Arzt. Immer öfter werden daher die Ärzte wegen dieser Aufklärungsversäumnisse verurteilt.